

Beratungsvorlage

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 03.12.2019

TOP 12_1

Festlegung der Besoldung der künftigen Bürgermeisterin/des künftigen Bürgermeisters

1 Sachverhalt

Nach § 42 Abs. 2 GemO ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe einzuweisen.

Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum. In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Gemeinde innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden.

Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl. Bei einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzugerechnet (Heitersheim: 6.302 Einwohner; Ballrechten-Dottingen: 2.384 (50 % = 1.192) Einwohner; Eschbach: 2.592 (50 % = 1.296) Einwohner. Damit ergibt sich eine Gesamt-Einwohnerzahl von 8.790.

Bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Gemeinden von 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern ist die Zuordnung zu Besoldungsgruppen A 16 / B 2. Wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauf folgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe (B 2).

Zuletzt hat der Gemeinderat am 22.03.2011, also vor Beginn der ersten Amtsperiode des aktuellen Bürgermeisters, bei einer Einwohnerzahl von insgesamt 8.385 über die Besoldung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der ersten Amtsperiode entschieden und die Besoldung in B2 festgelegt.

2 Bewertung

Die für die erfüllende Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft errechnete Gesamteinwohnerzahl liegt mit 8.790 dicht an der Grenze der nächsthöheren Einwohnergrößengruppe von 10.000 Einwohnern, für die eine Zuordnung zu Besoldungsgruppen B 2 / B 3 vorgesehen ist. Die Tendenz der Einwohnerentwicklung ist in allen Gemeinden ansteigend.

Nach einer gutachterlichen Bewertung aus dem Jahr 2012 hat die Stadt Heitersheim eine starke zentralörtliche Funktion mit einem Einzugsbereich von ca. 13.500 Einwohnern. Damit sind auch besondere Herausforderungen an das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters verbunden.

Heitersheim hat gemessen an anderen Gemeinden mit 47 Vereinen eine außergewöhnlich große Vereinslandschaft. Den Bedürfnissen und den unterschiedlichen Interessen dieser sehr lebendigen Vereine gerecht zu werden ist als herauszuhebende und dauerhafte Aufgabe zu werten.

In der besonderen Verantwortung des Bürgermeisters liegt die Hauptgeschäftsführung der städtischen Gesellschaft mit der Bauträgerschaft für die Alten- und Behinderteneinrichtungen sowie die Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge in Heitersheim.

Der Bürgermeister wird nicht, wie in vielen anderen Gemeinden, durch Ortsvorsteher von repräsentativen Aufgaben entlastet, sondern hat auch im Stadtteil Gallenweiler die repräsentativen Aufgaben zu übernehmen.

Die Anforderungen an das Amt des Bürgermeisters sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Die Einstufung der Bürgermeister ist demgegenüber seit 9 Jahren unverändert geblieben.

In der summarischen Bewertung der oben genannten Kriterien vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass – wie bereits 2011 - schon in der ersten Amtsperiode die Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe B2 geboten ist.

3 Beschlussvorschlag

Die/der am 02.02.2020 zu wählende Bürgermeisterin/Bürgermeister wird mit Beginn ihrer/seiner Amtszeit in die Besoldungsgruppe B2 eingewiesen.

Anlagen:

12_2 Anl. Bevölkerungszahlen 2018

12_3 Anl. Anl. Untersuchung zur zentralörtlichen Funktion der Stadt Heitersheim

Martin Löffler, Telefon: 07634/402-20

Az.: 022.31; 054.123